



Über das Direktorium BAG-Ost
an den Bezirksausschuss des
18. Stadtbezirkes Untergiesing - Harlaching
z. Hd. des Vorsitzenden
Herrn Clemens Baumgärtner

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

02.11.2017

BA-Antrag Nr. 14-20 / B04003 vom 17.08.2017
Verkehrslärmbelästigung in der Grünwalder Straße

Sehr geehrter Herr Baumgärtner,

im Antrag wird die verhaltensbezogene Verkehrslärmbelästigung durch einige Verkehrsteilnehmer in der Grünwalder Straße thematisiert. Insbesondere das Übertreten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, lautes Fahrverhalten sowie möglicherweise unzulässige Auspuffanlagen werden als störend empfunden. Hierzu möchten wir im Folgenden eingehen.

Zur grundsätzlichen Verkehrsbedeutung der Grünwalder Straße teilt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit:

„Die Grünwalder Straße (mit Fortführung in die Geiseltasteigstraße) ist Teil des Primärnetzes des Verkehrsentwicklungsplan der Landeshauptstadt München, d.h. sie ist aus konzeptioneller Sicht eine überregionale und regionale Hauptverkehrsstraße. Das Primärnetz dient dem Ziel der Bündelung starker Kfz-Verkehrsströme des großräumigen und regionalen Ziel-/Quellverkehrs sowie teilweise dem Durchgangsverkehr auf geeigneten Straßenzügen zur Entlastung von empfindlichen Wohnbereichen. Die Hauptfunktion besteht also in der Verteilung starker Binnenverkehrsströme und starker gesamtstädtischer Ziel-/Quellverkehre. Nach der letzten uns vorliegende Zählung am Knotenpunkt Grünwalder Str. / Geiseltasteigstr. / Isenschmidstr. liegt die Verkehrsbelastung in der Grünwalder Straße bei ca. 17.000 Kfz /24h.“

Speziell zu den vorgebrachten störenden Verhaltensweisen und Belästigungen durch möglicherweise unzulässige Auspuffanlagen möchten wir Ihnen die Sachlage erläutern:

Eine Voraussetzung für den Betrieb eines Kraftfahrzeuges (Motorrads) ist die sogenannte Betriebserlaubnis. Diese ist nach der Straßenverkehrs- und Zulassungsverordnung zusammen

mit der eventuell notwendigen Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens, Bestandteil des Zulassungsverfahrens für Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen in Deutschland. Das heißt, sie ist eine Bestätigung, dass das Fahrzeug oder Fahrzeugteil den einschlägigen nationalen Vorschriften entspricht. Vergleichbares gilt für eventuell vorgenommene nachträgliche Einbauten oder Veränderungen (wie z.B. besondere Auspuffanlagen). Hier ist ebenfalls das Vorliegen einer sogenannten „Allgemeinen Betriebserlaubnis“ für die Anlage oder aber eine Einzelabnahme durch einen technischen Sachverständigen erforderlich.

Grundsätzlich wird im Rahmen der turnusmäßig wiederkehrenden Hauptuntersuchungen sichergestellt, dass Kraftfahrzeuge mit technischen oder Sicherheitsmängeln nicht am Straßenverkehr teilnehmen. In diesem Rahmen werden in der Regel auch die Betriebserlaubnisse bzw. erforderlichenfalls die technischen Gutachten für die am Fahrzeug vorgenommenen Änderungen und Einbauten mit überprüft. Entspricht ein Kraftfahrzeug (Motorrad) den gesetzlichen Vorgaben, kann es im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (wie z.B. den geltenden Geschwindigkeitsbeschränkungen) auch betrieben werden.

Im fließenden Verkehr obliegt die Kontrolle und Überwachung des Verkehrs ausschließlich der Polizei. Nur sie kann im Verdachtsfall z. B. Auspuffanlagen auf das Vorliegen einer Betriebserlaubnis überprüfen und gegebenenfalls eventuelle Verstöße ahnden. In schweren Fällen kann die Polizei dabei das Fahrzeug auch aus dem Verkehr ziehen und stilllegen, bis ein technisch einwandfreier Zustand für den Betrieb wieder hergestellt ist. Wir haben das Polizeipräsidium München um Stellungnahme zu der vorgebrachten Beschwerde gebeten.

Dieses äußert sich wie folgt:

„Dem Polizeipräsidium München sowie der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 23 - Giesing liegen bezüglich der vom Verfasser des Schreibens vom 17.07.2017 vorgebrachten Beschwerde keine ähnlich gelagerten Beschwerdesachverhalte im besagten Bereich vor.

In der Grünwalder Straße wurden im Zeitraum vom 01.01.2017 - 30.09.2017 insgesamt 38 Geschwindigkeitsmessungen zu unterschiedlichen Zeiten durchgeführt. Hierbei wurden 751 Fahrzeugführer aufgrund überhöhter Geschwindigkeit beanstandet. Die Grünwalder Straße zählt dabei zu einer der am meisten überwachten Örtlichkeiten im Inspektionsbereich der Polizeiinspektion 23.

Durch die Beamten konnten hierbei jedoch keine solchen massiven Geschwindigkeitsübertretungen, wie im Schreiben des Beschwerdeführers beschrieben, festgestellt werden. Dennoch wird die Grünwalder Straße auch weiterhin durch die örtlich zuständige Polizeiinspektion und die Verkehrspolizeiinspektion Verkehrsüberwachung überwacht werden.“

Der Umstand, dass sich verschiedene Verkehrsteilnehmer nicht an die geltenden Vorschriften halten, ist zwar leider unbestreitbar. Es besteht jedoch seitens der Verkehrsbehörde neben dem Austausch mit der Polizei keine weitere Möglichkeit, gegen diese Verhaltensweisen vorzugehen.

gez.

HA III/1